



KRANKENFÜRSORGEANSTALT DER BEDIENTETEN DER STADT WIEN
1081 WIEN • SCHLESINGERPLATZ 5 • POSTFACH 0054

GKK
für

BKK
der

Andere Kostenträger

1
Erwerbstätig
Arbeitslos
Selbstvers.

5
Pensionist/in

7
Kriegshinter-
bliebene/r

9

Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen!

Bitte zutreffendes Feld bezeichnen!

Antrag auf Kostenübernahme für die Beförderung durch einen Krankenwagen

(Dieser Schein ist zur Abrechnung der Transportkosten den Transportnachweisen anzuschließen!)

Familien- oder Nachname/n Vorname/n Versicherungsnummer

Patient/in

Tag Monat Jahr

Anschrift

Versicherte/r (Nur auszufüllen, wenn Patient/in ein/e Angehörige/r ist)

Tag Monat Jahr

Nur von der Kasse auszufüllen:

Die Kasse übernimmt die Transportkosten zu den jeweils gültigen
Tarifen bis längstens _____ im Ausmaß von

_____ Hintransporten

_____ Rücktransporten

Datum, Unterschrift, Stempel der kassenärztlichen Dienststelle

Die Patientin/der Patient leidet an (Diagnose Code ICD-10) _____

und wird zur folgenden Krankenbehandlung _____

an _____ zugewiesen.

Anzahl der notwendigen Behandlungen _____ .

Begründung, weshalb die Inanspruchnahme eines

Vertragsfahrtendienstes (PKW) medizinisch nicht möglich ist:

Die Patientin/der Patient muss auf Grund der Gehunfähigkeit **getragen** werden und benötigt

☐ einen qualifizierten Krankentransport (mit Begleitung einer Sanitäterin/eines Sanitäters)

☐ Wohnung ist barrierefrei erreichbar

☐ Behandlungsstelle ist barrierefrei erreichbar

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen!

Datum, Stempel und Unterschrift der/des beantragenden Ärztin/Arztes

WICHTIGER HINWEIS

Von Bedeutung: Die KFA übernimmt unter anderem keine Kosten für Transporte oder Fahrten von und zu:

- Behandlungsstellen, für welche die KFA-Wien die auflaufenden Behandlungskosten nicht trägt
- einer Blutbank zur Eigenblutvorsorge
- einer Gesundheitseinrichtung der Magistratsabteilung 15
- einer Begutachtungsstelle anlässlich der Vorladung des Pensionsversicherungsträgers
- unserer KFA-Zentrale 1080 Wien, Schlesingerplatz 5 zwecks Einholung einer Bewilligung oder anlässlich der Vorladung zum kontrollärztlichen Dienst
- anlässlich des Stillens eines in Anstaltspflege befindlichen Säuglings
- während einer stationären Anstaltspflege (z.B. Besuchsfahrten)
- einem Allgemeinmediziner/einer Allgemeinmedizinerin außer es handelt sich um eine im Antrag bestätigte Infusionstherapie